

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 29. August 1884

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Karl Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Seine Durchlaucht Prinz Gustav v. Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten Nachmittag.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
(Sekretär verliest das Protokoll.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt? Wenn dies nicht der Fall ist, betrachte ich es als genehmigt.

Es ist mir ein Einlaufsstück zugekommen und ich bitte um die Verlesung.

(Sekretär verliest eine Eingabe von Gewerbetreibenden und Fuhrleuten des Bregenzerwaldes um Abänderung des Radfelgengesetzes.)

Kohler: Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß dieser Gegenstand als dringlicher noch bei der heutigen Tagesordnung zur Verhandlung komme. Die Dringlichkeit glaube ich

in dem Umstande zu begründen, daß es zur Förderung der landtäglichen Arbeiten zweckmäßig sein dürfte, ehemöglichst diesen Antrag einem Ausschüsse zuzuweisen und ich möchte mir dann für diesen Fall den Antrag erlauben, den Gegenstand dem schon bestehenden Ausschüsse für die Achthalstraße zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist zunächst der Dringlichkeitsantrag gestellt. Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Dringlichkeitsantrage das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß die Dringlichkeit Ihre Zustimmung hat; sie ist gegeben. Ich werde am Schlusse der Sitzung noch einmal auf den Gegenstand zurückkommen.

50

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

Zur Tagesordnung übergehend ist der erste Gegenstand der Bericht des Rechenschaftsberichts - Ausschusses betreffend die Punkte 9 6, 12 und 13 C des Rechenschaftsberichtes.

Ich ersuche den Herrn Reisch Bericht zu

erstatten.

Reisch (liest):

„Bericht

des Rechenschaftsberichts-Ausschusses betreffend die Punkte 9 B, 12 und 13 C des Rechenschaftsberichtes des Landesausschusses.

Hoher Landtag!

Es sind bereits in früheren Jahren wie auch in dieser Session bei Vorlage der Arbeiten verschiedene Comite mit dem zutreffenden Namen gewählt worden, welchen dann auch die der Natur der Sache nach verwandten Gegenstände zur Behandlung zugewiesen wurden; und die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß auf diesem Wege am leichtesten und zweckmäßigsten gearbeitet werde. Um diese mit Erfolg angewandte Praxis nicht zu ignoriren, findet sich der Ausschuß veranlaßt, an den hohen Landtag folgende

Anträge

zu stellen.

Der hohe Landtag wolle:

1. Punkt 9 B des Rechenschaftsberichtes des Landesausschusses, betreffend die in der Angelegenheit der Schulbesucherleichterungen vom k. k. Landesschulrath in Bregenz gegebene Zuschrift d. d. 26. Juli ds. Js. Z. 424 L. Sch. R., dem Schulcomite,
2. Punkt 12 C, betreffend die vom Landesausschuß gegebenen Direktiven in volkswirtschaftlichen Angelegenheiten (Punkt 1 bis 6) dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse, und
3. Punkt 13 C, betreffend die von der k. k. Statthalterei getroffenen Verfügungen des Abzuges der für die Lehrer-Konferenzen nothwendigen Kosten von den Landeszuschlägen, wieder dem Schulcomite zur Berathung und Berichterstattung überweisen.

Bregenz, 26. August 1884.

J. Nägele, W. Reisch,

Obmann. Berichterstatte."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Ich werde diese Anträge 1, 2 und 3, nachdem Niemand dagegen das Wort ergriffen

hat, in einem zur Abstimmung bringen. Wird zu diesem Modus der Abstimmung etwas bemerkt?

Wenn das auch nicht der Fall ist, nehme ich an, daß man damit einverstanden ist, und ich bitte die h. Versammlung, es wollen diejenigen Herren, welche für diese drei Anträge sind, sich gefälligst von den Sitzen erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Durchführung der Reichsgesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116 und 117.

Ich ersuche Herrn Kohler um die gütige Vorlesung des Berichtes.

Kohler (liest):

„Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Durchführung der Reichsgesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116 und 117 betreffend die Förderung der Landeskultur aus dem Gebiete des Wasserbaues und die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer.

Hoher Landtag!

Am 30. Juni ds. Js. sind für die im

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

51

Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zwei Gesetze ins Leben getreten, welche offenbar in Folge der in österreichischen Alpenländern im Jahre 1882 stattgefundenen Elementarereignisse aus der Initiative der h. Regierung hervorgegangen sind. Beide Gesetze bezwecken die Förderung der Landeskultur, das erstere, R. G. Bl. Nr. 116, auf dem Gebiete des Wasserbaues, das zweite, R. G. Bl. Nr. 117, durch Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer.

Das h. k. k. Ackerbau-Ministerium hat diesen Gesetzen so bedeutende Wichtigkeit beizulegen gefunden, daß sofort nach erfolgter Sanktion derselben, der Herr Minister sich mit Erlaß vom 5. Juli Nr- 8699/622 an die h. Statthalterei in Innsbruck gewendet hat, um in Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Gesetze für die Landeskultur schon jetzt in allgemeinen Zügen die Aufmerksamkeit einer h. Landesstelle auf Tendenz und Inhalt derselben zu lenken, und mit dem Ersuchen, in geeigneter Weise auch den Landesausschuß

hierauf aufmerksam machen zu wollen.
Letzteres ist nun dadurch geschehen, daß die h. k. k. Statthalterei mit Indorsat vom 17. Juli den erwähnten Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums in Abschrift dem Landesausschusse mittheilte.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem diese Angelegenheit zur Vorberathung zugewiesen wurde, hat sich von der Tendenz und dem Inhalte der beiden Gesetze informirt, und glaubt in Folge dessen einem h. Landtage nur insoweit einen formellen Antrag in der Sache stellen zu können, als durch denselben die Anwendung dieser Gesetze im Lande Vorarlberg, resp, die Unternehmung und Durchführung von Meliorationen oder Wildbachverbauungen auf Grund derselben wirksam vorbereitet werden sollte.

Mit diesen beiden Gesetzen sind nemlich zur Erleichterung und Förderung solcher Unternehmungen nicht nur die bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen der Gesetzgebung geändert, resp, weiter ausgebildet, sondern es ist überdieß durch die Gründung seines staatlichen Meliorationsfondes auf eine wirksame finanzielle Unterstützung und Förderung solcher gemeinnützigen Unternehmungen Bedacht genommen.

Zur, Bildung eines solchen Fondes ist zunächst in den zehn Jahren 1885 —1894 aus Staatsmitteln ein jährlicher Beitrag von 500.000 st. bestimmt, welche Summe in den Staatsvoranschlag des Ackerbauministeriums eingestellt wird. Aus diesem Fonde (Meliorationsfond) wären unter gewissen Bedingungen, Meliorationen und Wildbachverbauungen, eventuell auch Wassergenossenschaften durch Kostenbeiträge, oder nach Umständen durch Gewährung von unverzinslichen, oder niedrig und höchstens zu 4% verzinslichen, amortisirbaren Darlehen zu unterstützen, und auf solche Weise die Thätigkeit solcher Genossenschaften und das Zustandekommen größerer Unternehmungen zu genannten Zwecken wirksam zu fördern.

Nachdem nun als gewiß angenommen werden muß, daß auch im Lande Vorarlberg die Möglichkeit vorliegt, Meliorationen im Sinne dieser Gesetze zu unternehmen und durchzuführen, dürfte zunächst der h. Landesvertretung obliegen, darauf hinzuwirken, daß den betreffenden Interessen-Kreisen die Wohlthat dieser Gesetze zugewendet werde, und zu diesem Zwecke den Landesausschuß mit den geeigneten Maßnahmen zu betrauen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher einem h. Landtage folgenden

Antrag:

„Der Landesausschuß wird beauftragt, die ihm geeignet scheinenden Erhebungen

zu pflegen, und auf Grund derselben in Erwägung zu ziehen, ob und welche Meliorationen, Verbauung von Wildbächen rc. entweder bereits begonnen sind, oder allenfalls auf Grund der beiden Gesetze vom 30. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 116 und

117 unternommen oder wirksam gefördert werden könnten, erforderlichen Falles die betreffenden Gemeinden auf den Inhalt dieser Gesetze aufmerksam zu machen, und über den Erfolg dem Landtage in nächster Session Bericht zu erstatten.

Bregenz, den 27. August 1884.

Johannes Thurnher, Johann Kohler,

Obmann. Berichterstatter."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, so bitte ich um Ihre Abstimmung. Ich ersuche diejenigen

52

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

Herrn, welche diesem Antrage beizustimmen gesonnen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Einstimmig angenommen.)

3. Bericht des Gemeindeausschusses über die Revision der Landesbauordnung.

Schneider (liest):

„Bericht

des landtäglichen Gemeindeausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Martin Thurnher, betreffend Revision der Vorarlberger Bauordnung.

Hoher Landtag!

Der dem gefertigten Ausschüsse in der 5. Landtagssitzung vom 20. August 1884 zur Behandlung zugewiesene, eine Revision der jetzigen Landes-Bauordnung bezweckende Antrag des Abgeordneten Martin Thurnher enthält die folgende Begründung:

„§. 22 der Vorarlberger Bauordnung (Gesetz vom 27. Februar 1874) bestimmt, daß in der Regel kein Wohn- und Wirthschafts - Gebäude anders als mit einem aus gebrannten oder Cementziegeln oder Steinen bestehenden Mauerwerke

erbaut werden dürfe.

Diese Bestimmung ist nun zu streng und erhält auch durch die Ausnahmsbestimmungen des §. 55 B.-O. nicht genügende Milderung.

Bei dem Umstande, daß unser Land bei geordneter und geregelter Forstwirthschaft stets auf eine bedeutende Holzgewinnung rechnen darf; bei den klimatischen Verhältnissen des zum größten Theile hoch gelegenen Landes, bei Berücksichtigung der Thatsache, daß steinerne Wohnungen viel ungesunder und kälter sind, als aus Holz gebaute, fand §. 22 der Bauordnung von allem Anfänge an in Vorarlberg keine freundliche Aufnahme.

In den meisten Gemeinden des Landes gelangte derselbe gar nicht zur Durchführung und auch jene Gemeinden, die ihn ursprünglich genau und streng handhabten, sahen sich endlich genöthigt, von dessen strikter Durchführung abzulassen und einen wohl zu ausgiebigen Gebrauch von den Milderungen des §. 55 zu machen, so daß jetzt meist die Regel zur Ausnahme, und die Ausnahme zur Regel geworden ist. Das durch die Umstände und Verhältnisse gebotene Vorgehen ist aber nicht geeignet, die Autorität des Gesetzes zu heben; es wäre vielmehr richtiger und zutreffender, das Gesetz unsern Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend einer Revision zu unterziehen.

Auch andere Bestimmungen der Bauordnung, wie die in §. 26 normirte Dicke der Mauern, die in §. 29 festgesetzte Höhe der Zimmer u. s. w., sind schon oft als revisionsbedürftig erklärt worden."

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Bauordnung für Vorarlberg einer einläßlichen Revision dringend bedarf. Nicht bloß die obangezogenen Paragrafe, insbesondere §. 22, sondern noch manche andere Bestimmungen derselben passen für die Verhältnisse unseres Landes gar nicht, ja sind in einzelnen Landesgegenden geradezu undurchführbar. Warum trotzdem die Klagen über die Härten der Bauordnung nicht längst schon allgemein sind, erklärt sich nur dadurch, daß diese Härten vielfach nicht gefühlt werden, weil die Handhabung der Bauordnung größtentheils den Gemeinden übertragen ist und diese, wenige Ausnahmen abgerechnet, besonders aber die kleineren Landgemeinden, kaum die einfachsten Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung bringen, über allfällige schwierigere Punkte aber leichterdings hinweggehen. Wollten die sämmtlichen Bestimmungen der in Geltung stehenden Bauordnung im ganzen Lande strikte durchgeführt werden, so würden sich sofort die unüberwindlichsten Schwierigkeiten zeigen und die Undurchführbarkeit des Gesetzes zu Tage treten; ein Gesetz sollte aber doch so gehalten sein, daß die

Möglichkeit einer Durchführung desselben gegeben ist.

Wenn jedoch selbst diejenigen wenigen Gemeinden, welche die Bauordnung ursprünglich und durch längere Zeit hin streng handhabten, sich durch die Verhältnisse gezwungen sehen, in der Ausführung regelmäßig Milderungen eintreten zu lassen, ist das Bedürfniß einer Revision dieses Gesetzes wohl außer allen Zweifel gestellt.

Eine eingehende Revision kann jedoch nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Landtagsession

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

53

sein, da die Durchberathung dieses umfangreichen aus 73 Paragrafen bestehenden Gesetzes einen bedeutenden Zeitaufwand erheischt und überdies Sachverständige dazu beigezogen werden müssen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen stellt demnach der Gemeindeausschuß den

Antrag:

„Der h. Landtag wolle den Landesauschuß beauftragen, entweder selbst oder durch ein aus seiner Mitte zu wählendes Comité eine eingehende Revision der Bauordnung für Vorarlberg (Landesgesetz vom

27. Februar 1874, L.-G. und B.-Bl. Nr. 4), auszuarbeiten und hierüber dem Landtage in der nächsten Session eine Vorlage zu machen.“

Bregenz, den 27. August 1884.

Berchtold, J. J. Schneider,

Obmann. Berichterstatter.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrag das Wort?

Dr. Fetz: Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben, nicht gegen den Antrag, ich werde im Gegentheil für denselben stimmen. Denn es ist selbstverständlich, daß ein Gesetz, wie die Bauordnung, das etwas mehr wie zehn Jahre besteht, mit der Zeit auch verbesserungsfähig wird, und daß es wünschenswerth ist, mit Rücksicht auf Erfahrungen, welche man im Laufe der Jahre gemacht hat, auf dasselbe zurückzukommen und Abänderungen zu treffen, in soweit sie eben geboten erscheinen.

Das, was mir in dem Berichte am besten

gefiel und was ich speziell hervorheben möchte, ist der Satz: „es wäre vielmehr richtiger und zutreffender, das Gesetz unsern Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend einer Revision zu unterziehen.“

Ich fasse das nämlich nicht so allgemein auf, sondern derart, daß ich meine, der Landesausschuß habe die Aufgabe, die im Lande selbst bestehenden, in der Regel nicht überall gleichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Bauordnung ist im Großen und Ganzen, soweit ich sie kenne, — und ich habe diesbezugs auch Erfahrungen gemacht und in einem gewissen Grade machen müssen, — für die einzelnen Orte und insbesondere für die geschlossenen Orte und Städte gut, und es wäre nicht wünschenswerth, wenn die Erleichterungen in Rücksicht auf die Herstellung von Gebäuden aus Holz in diesen Orten und Städten weiter ausgedehnt würden. Dagegen gebe ich recht gerne zu, daß in Dörfern auf dem Lande die Bestimmungen der Bauordnung, sowie sie dermalen bestehen, kaum alle durchführbar sind.

Ich fasse also wie gesagt den Antrag in der Weise auf, daß die Aufgabe des Landes-Ausschusses dahin geht, auf die im Lande selbst bestehenden verschiedenartigen Verhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen, und namentlich nicht Erleichterungen, die von Uebel sein könnten, dort eintreten zu lassen, wo sie nicht wünschenswerth sind, und wo sie im Großen und Ganzen auch nicht verlangt werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Schneider: Ich habe nur zu bemerken, daß die Intention des Ausschusses keine andere ist, als daß die Bauordnung in einer Weise revidirt werde, wie sie den besondern Verhältnissen der verschiedenen Landestheile angemessen ist, und daß der Ausschuß hiebei vorzüglich die Landgemeinden und nicht die geschlossenen Orte und Städte im Auge gehabt hat.

Landeshauptmann: Ich bitte nun um die Abstimmung, meine Herren! Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage, wie er hiervorgelesen worden ist, einverstanden sind, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben.

Einstimmig angenommen.

Der vierte Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend das Ausscheiden der Flugkrankheit aus den Milzbrandformen.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 6. Periode.

Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter Schneider,
den Bericht vorzutragen.

Schneider: (Verliest den Ausschlußbericht
Beilage VII. der stenografischen Protokolle.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

Martin Thurnher: Diese Frage, die auch heute wieder den Landtag beschäftigt, ist bereits in den Verhandlungen dieses hohen Hauses zur Seeschlange geworden. Sie beschäftigt uns seit jener Zeit, als die Statthalterei eine Verordnung erlassen hat, mit welcher die sogenannte Flugkrankheit unter die Milzbrandformen eingereiht wurde.

Diese Verordnung war sehr drückend für unser Land und wohl auch nicht gerechtfertigt. Besonders drückend ist diese Verordnung in jenen Theilen des Landes geworden, wo dieselbe strenge durchgeführt wird, und wo in Folge dessen die Abfälle von an dieser Krankheit gefallenem Stücken keine Verwerthung finden dürfen. Hervorragende Fachmänner des In- und Auslandes haben bereits in verschiedenen Berichten und Brochüren dargethan, daß die Flugkrankheit keine eigentliche Milzbrandform ist, und solche Berichte und fachmännische Gutachten sind schon öfters in diesem hohen Hause zur Mittheilung gelangt, und der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten worden.

Ich glaube, es wäre auch jetzt an der Zeit, bei diesem Anlasse wieder an die Regierung das dringende Ansuchen zu richten, die Ausscheidung der Flugkrankheit aus den Milzbrandformen zu veranlassen, und deshalb möchte ich einen diesbezüglichen Antrag stellen, lautend:

„Der Landesausschuß wird ferner beauftragt, neuerlich eine Vorstellung an die hohe Regierung um Ausscheidung der Flugkrankheit aus den Milzbrandformen zu richten.“

Es wäre dies nur ein Zusatzantrag zu dem Ausschlußantrage.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Johannes Thurnher: Ich werde selbstverständlich dem Antrage, wie er vom Ausschüsse gestellt worden ist, zustimmen, und möchte nur ein paar Worte über den Antrag sprechen, welchen der Herr Abg. Martin Thurnher gemacht hat. Eigentlich wäre auch das nicht nothwendig um diesen Antrag zu begründen, weil das hohe Haus sich schon in früheren Jahren mit diesem

Gegenstände vielmals und einläßlich beschäftigt hat, und weil es eine ständige Klage der Bevölkerung bildet, daß jetzt seit jener Statthaltereiverordnung, welche der Herr Lehrer Thurnher citirt hat, die am Fluge erlegenen Thiere in anderer Weise behandelt werden, wie dies früher der Fall war, indem sie keine Verwerthung mehr finden können, wo diese Statthaltereiverordnung strikte in Anwendung gebracht wird. Ich kann also auch heute nur, nachdem ich in allen früheren Sessionen die diesbezüglichen Anträge kräftigst befürwortet habe, das h. Haus bitten, auch der heutigen Zusammensetzung dieses Antrages die Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen.
— Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Schneider: Nachdem gegen den Ausschußantrag keine Einwendung gemacht worden und der Antrag des Herrn Martin Thurnher nur eine Wiederholung der schon öfters gemachten Versuche ist, die gesetzliche Ausscheidung der Flugkrankheit aus den Milzbrand formen zu bewirken, — so habe ich von meinem Standpunkte als Berichterstatter gegen diesen Zusatzantrag nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich schreite sohin zur Abstimmung. Nachdem der Antrag des Herrn Martin Thurnher kein Abänderungs- sondern nur ein Zusatzantrag ist, so werde ich zuerst den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen. Wird dieser angenommen, so kommt der Zusatzantrag des Herrn Martin Thurnher an die Reihe. Ich ersuche jene Herren, welche sich mit dem Ausschußantrage einverstanden erklären, dies gefälligst durch Erhebung von ihren Sitzen zu bekunden.
Er ist angenommen.

Der Antrag des Herrn Martin Thurnher lautet: (verliest denselben). Ich ersuche jene

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

55

Herren, welche auch mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Er hat die Majorität.

Joh. Thurnher: Ich bitte die Majorität zu konstatiren.

Landeshauptmann: Er ist mit 18 gegen 2 Stimmen angenommen.

Bericht des Gemeindeausschusses
in Sachen der Wildschonungs-Verfügung,

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Martin
Thurnher den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: (Verliest den Ausschußbericht.
Siehe separat gedruckte Beilage VIII).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu
diesen Anträgen das Wort?

Joh. Thurnher: Ich habe hier eine Anfrage
zu stellen. In dem Berichte heißt es: „Bei den
von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
gepflogenen Erhebungen, welche zum Erlaß vom
24. April 1884 Z. 4012 führten, wurde nach
Mittheilung Sr. Durchlaucht des Herrn Regierungsvertreters
sich gar nicht an die Vorstehungen
der durch diese Verfügung betroffenen Gemeinden
gewendet.“ Es ist im Berichte nicht weiter aus-
geführt, wo die k. k. Bezirkshauptmannschaft ihre
Erhebungen gepflogen hat. Ich weiß nicht, ist
der Ausschuß darüber in Unkenntnis geblieben;
wenn ja, so wäre es doch am Platze, wenn Se.
Durchlaucht die Güte haben würden, uns mitzutheilen,
wo diese Erhebungen — wenn nicht
bei den Gemeinden — gepflogen worden sind.

Regierungsvertreter: Ich habe bereits im
Ausschüsse Gelegenheit gehabt zu erklären, deshalb
die Gemeinden nicht einvernommen zu haben,
weil es eine allbekannte Thatsache ist, daß in
den Gemeinden, welche ich in Bann gelegt habe,
eben kein Wild ist, und daß sich diejenigen Leute,
die zwar nicht amtlich, aber immerhin bei Gelegenheit
von Amtsreisen befragt worden sind
— und es werden dies 10 bis 12 ganz
vertrauenswürdige Personen sein, — sämtlich dahin
geäußert haben, daß es an der Zeit wäre,
das Wild zu schonen, da keines mehr da sei.
Das ist der Grund, warum ich die Gemeinden
nicht gefragt habe und weil ich dazu nach dem
Gesetze nicht verpflichtet bin, und weil es ganz
von mir abhängt, wen ich fragen will und wen
nicht.

Joh. Thurnher: Aus der Aufklärung Sr.
Durchlaucht geht hervor, daß beiläufig 12 Personen
gefragt worden sind, aber was für Personen
das sind, damit man ein Urtheil schöpfen
könnte, ob es Leute sind, welche mit den
Verhältnissen des Wildstandes und mit dem Schaden,
welchen das Wild anstellt, vertraut find, das
wissen wir nicht, diese Frage ist nicht beantwortet.
Eine Antwort ist wohl erfolgt, aber
die Frage, die ich gestellt habe, ist nicht beantwortet.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand
das Wort?

Dr. Fetz: Der eigentliche meritorische Antrag, wie er vom Ausschusse gestellt wird, hat nach meinem Dafürhalten die Erledigung mit dem im Berichte citirten Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. Dez. v. Js. Z. 680 gefunden, und es kann sich daher, wie ich die Sache auffasse, dem Wesen nach doch nur darum handeln, daß diesem Erlasse auch fortan entsprochen werde. Ich würde es in der Richtung als ganz anstandslos ansehen, daß wiederholt derartige Petitionen vorgelegt werden, sie bezwecken in Wirklichkeit doch nichts Anderes als die Aufrechthaltung desjenigen, was, wie ich bemerkt habe, eigentlich schon verfügt worden ist.

Dagegen muß ich mir doch ein paar Bemerkungen erlauben zu dem Anträge 2 b, derselbe geht nämlich dahin, daß die h. Regierung angegangen werden soll, Vorsorge zu treffen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Tragung der Commissionskosten bei Erhebung der Wildschadenfälle nach der Richtung einer Revision unterzogen werden, daß bei wirklich konstatarnten Schadenfällen dieselben nicht der Beschädigte, sondern der Jaspächter zu tragen habe.

Ferner ist im Berichte die Bemerkung

56

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

enthalten: „daß der klagende Beschädigte die Commissionskosten, die nur zu leicht den zu erwartenden Entschädigungsbetrag bedeutend übersteigen können, selbst zu tragen hat.“ Das dürfte so viel heißen, oder kann wenigstens nicht anders aufgefaßt werden, als daß in allen Fällen gegenwärtig immer nur der Beschädigte, der um die Commission ansucht, die Kosten zu tragen habe. In dieser Ausdehnung, wenigstens so viel mir bekannt ist — ich lasse mich übrigens gerne belehren — ist das nicht richtig. Die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, ist, soweit mir wenigstens die Sache bekannt, nach der Ministerial-Verordnung vom Juli 1854 zu entscheiden, dort heißt es allerdings, wenn ich nicht irre im § 24, daß die Kosten, welche auflaufen in Folge von Commissionen der Administrativbehörden, in der Regel derjenige zu tragen hat, welcher um die Commission ansucht; es heißt jedoch ausdrücklich, vorbehaltlich des Rechtes Ersatz zu begehren von Demjenigen, welcher Anlaß zur Commission gegeben hat.

Das würde also soviel heißen, daß allerdings die Behörde zum Ersatze der Kosten denjenigen verhält, welcher um die Commission ansucht, daß er aber in dem Falle, wenn der andere Theil — um mich so auszudrücken —

sachfällig wird, d. h. wenn die Commission als zweckmäßig erachtet werden kann, den Rückersatz zu beanspruchen berechtigt ist von demjenigen, welcher zur Commission den Anlaß gegeben hat. Es kann auch nicht leicht anders gemacht werden, als wie auf diese Art, und es ist das ein Vorgehen, welches in solchen Fällen überall beobachtet wird.

Die Sache selbst ist übrigens wiederholt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, und zwar gerade bezüglich der Commissionskosten unterbreitet worden, und der Verwaltungsgerichtshof hat ebenfalls, soviel mir bekannt ist, dann, wenn die Commission als nothwendig anerkannt worden ist, entschieden, daß die von den Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Kosten, von demjenigen zu tragen sind, welcher an dem Schaden die Schuld trägt, also in diesem Falle der Jagdpächter oder welcher das Jagdrecht ausübt. Dasjenige, was in Absatz b. beantragt wird, das ist, ich wiederhole es, soweit mir die Legislation bekannt ist, ohnehin gesetzliche Bestimmung und

kann nicht leicht anders gemacht werden. Es heißt im Antrage selbst: „bei wirklich constatirten Schadenfällen;" das wäre allerdings etwas zu allgemein gehalten, denn der betreffende Jagdpächter oder Jagdberechtigte kann zu einem Ersatze eben doch nur dann veranlaßt werden, wenn er ein nach dem Gesetze vorgesehenes Verschulden an dem Schaden trägt.

Also, ich würde meinen, daß dieser Antrag zum Mindesten überflüssig ist und daß er, wenn er weiter gehen soll, als die betreffenden Bestimmungen, die überhaupt bestehen, kaum zu irgend einem Erfolge führen wird. Ich glaube auch nicht, daß er weiter gehen soll, sondern es kann nichts anderes damit bezweckt werden, als daß der Jagdpächter, wenn er einen Schaden zu ersetzen hat, auch nur dann zum Ersätze der Commissionskosten verhalten werden kann.

Es ist wiederholt vorgekommen und es haben Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes stattgefunden, in welchen constatirt worden ist, daß wenn beispielsweise der Beschädigte einen Ersatz von 50 fl. beansprucht hat, während es sich bei der Commission herausgestellt hat, daß der Beschädigte nur 20 fl. oder nur 10 fl. zu bekommen hat, oder daß der Jagdpächter erklärt hat, er würde so und soviel zahlen, der andere war aber nicht zufrieden, sondern hat eine Commission veranlaßt und es wurde schließlich entschieden, daß er nicht mehr zu zahlen habe, als er gütlich angetragen hat, — der Jagdpächter in einem solchen Falle nicht zur Zahlung der Commissionskosten verhalten werden kann. Also dasjenige, was man hier geltend machen wollte, ist bereits in dem betreffenden Gesetze vorgesehen, und ich

glaube, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung ausreichen.

Troy: Der verlesene Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten umfaßt im Allgemeinen die wichtigsten diese Wildschonungsangelegenheit betreffenden Momente.

Hiezu gehört insbesondere der Umstand, daß von Seite der k. k. Behörde die bezüglichen Erhebungen nicht durch die Gemeindevorstellungen, sondern — wie Seine Durchlaucht der Hr. Regierungsvertreter selbst noch die Güte hatte zu erklären — durch andere vielleicht unverläßliche Elemente gemacht worden sind, am Ende sogar

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

57

möglicherweise bei den Jägern oder Wilderern (J. Thurnher ruft: also Wilddieben.)

Ich bin der Meinung, daß die Erhebungen über die Interessen und Angelegenheiten der Gemeinden und deren Angehörigen doch bei den Gemeindevorstehern gemacht werden sollten, welche ein Gelöbniß in die Hände der Behörden abgelegt haben, in allen Angelegenheiten die Wahrheit und nur die Wahrheit zu sagen, gehe es die Angelegenheiten der Gemeinde, des Staates oder der Regierung an. Ich gebe allerdings zu, daß die Behörden da thun können wie sie wollen oder wie sie es für besser erachten. Wenn in diesem Falle constatirt wurde, daß in der Gemeinde Egg und in den umliegenden Gemeinden Bezau, Schwarzenberg, Andelsbuch und Alberschwende, welche an die Statthalterei gegen die bezügliche Verfügung rekurriert haben, kein Wild vorhanden sein soll, so muß ich das lebhaft bedauern; diese Erhebungen sind nicht stichhaltig.

Ich kann nur constatiren, daß die eben genannten Gemeinden und die Gemeinde Mittelberg wünschen, daß die bestehenden, jedenfalls genügenden Jagdvorschriften gehörig und streng gehandhabt werden; wenn das geschieht, dann wird der Wildstand gewiß entsprechend geschont und nicht ausgerottet. Die Ausrottung ist schon deshalb nicht möglich, weil die anliegenden Jagdgebiete, z. B., wie es im Berichte heißt, Dornbirn, dann von der andern Seite her Bayern, und die großen Alpgebiete Ruba und Isser, immer eine Anzahl Wild haben, das jedenfalls in das Gemeindegebiet von Egg herüber wechselt, weil nämlich im Gemeindegebiete Egg eine eben so gute Wildlage ist, wie in den angrenzenden Gegenden. Es ist wie gesagt jedenfalls ein entsprechender Widerstand vorhanden.

Dann kommt noch ein anderes Moment dazu,

nämlich daß bei einem vermehrten Wildstande auch die Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche und anderer Seuchen vorhanden ist. Die Bauern, welche in manchen Sachen doch auch einige Erfahrung haben, sind nämlich der Ansicht, daß die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch das Wild geschehe, das hört man sehr oft sagen. Es ist daher zu wünschen, wie der Hr. Abg. Bürgermeister Dr. Fetz betont hat, daß die angezogene Regierungs-Verordnung auch auf die Gemeinden des mittleren

Bregenzerwaldes möglichst und thunlichst Anwendung finde.

Ich möchte mich überhaupt in diesem hohen Hause dagegen verwahren, daß die Gemeinde Egg oder jemand Angehöriger der Gemeinde Egg diese Wildfrage in den h. Landtag gebracht habe, um einen Anlaß zu bekommen, in dieser Sache etwas hereinzubringen, wodurch, ich möchte sagen, der Friede gestört werde. Es ist dieses nicht der Fall. Die erste Initiative gaben die Gemeinden Bezau, Schwarzenberg, Andelsbuch und Egg, indem sie den Rekurs an die k. k. Statthalterei ergriffen und zwar haben sie als Gemeinden, nicht etwa als Jagdpächter oder als Private rekurriert.

(Hochwst. Bischof verläßt den Saal.)

Joh. Thurnher: Der Herr Abgeordnete Dr. Fetz hat sich gegen Punkt 2 b gewendet und wenn ich richtig verstanden habe, hat er gemeint, es wäre in Punkt 2 zu weit gegangen, wenn bei jedem wirklich constatirten Schadenfall der Jagdpächter hergenommen würde. Er meint, es solle der Jagdpächter nur dann hergenommen werden, wenn ihn wirklich ein Verschulden treffe. Habe ich da richtig verstanden?

Dr. Fetz: Ich bitte vielleicht zu reden, dann werde ich antworten.

Joh. Thurnher: Davon hängt eben meine weitere Rede ab.

Dr. Fetz: Ja nun, was unter Verschulden nach Ansicht des Herrn Vorredners gemeint werden soll? Wenn ein rein concretes Verschulden, eine strafbare Handlung oder Unterlassung gemeint wäre, würde die Ersatzpflicht bei Wildschäden viel weiter gehen. Ich habe gemeint, daß es nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, ich weiß nicht, ob ich mich deutlich genug ausgedrückt habe, schon der Fall ist, daß wenn ein Jagdpächter zu dem Ersatze des Schadensbetrages verhalten wird, den der Beschädigte verlangt, und wenn, damit der Beschädigte zu diesem Ersatze gelangt, eine Commission nothwendig ist, dann auch der Jagdpächter die Kommissionskosten werde zahlen müssen. So hat der

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

wollte ich sagen. Wenn dagegen die Commission zur Folge hätte, daß erkannt würde, der Jagdpächter hat gar keinen Schaden zu zahlen, oder nur so viel, als er ohnedem ersetzen wollte, oder der betreffende Beschädigte hat übermäßig viel verlangt und es hat sich herausgestellt, daß er viel weniger zu begehren hat, als er beansprucht hat, dann wird die Verwaltungsbehörde, welche in dem Fall über den Ersatz der Commissionskosten zu erkennen hat, ganz anders entscheiden müssen. Also in dem Fall, ich wiederhole es, wenn ein Jagdpächter zum Schadenersatz verhalten wird, und wenn zur Ermittlung dieses Schadens die Kommission sich als nothwendig darstellt, — das ist, wenn ich nicht irre, der Ausdruck, den der Verwaltungsgerichtshof in diesem Falle gebraucht hat — wird er auch die Commissionskosten schließlich zu tragen haben. Da kommt die Frage wegen des Verschuldens gar nicht in Betracht.

Joh. Thurnher: Nachdem vom Herrn Vorredner über mein Anfragen die Frage des Verschuldens ganz aus dem Spiel gelassen worden ist, so könnte wohl ein Theil meiner Bedenken fallen, nämlich in Bezug auf seine Ausführungen. Aber die Hervorhebung dieses Gedankens, den der Herr Bürgermeister Dr. Fetz angeregt hat, hat nun gerade beim Jagdverbote eine bestimmte Seite. Nämlich, wenn der Herr Bürgermeister Dr. Fetz der Ansicht ist, daß der Jagdpächter allerdings den Schaden ersetzen und auch die Commissionskosten tragen soll, wenn ihn ein Verschulden trifft, so fragt es sich dann, wer den Schaden, den der Waldeigenthümer und Bodenbesitzer, oder Alpberechtigte, oder Derjenige, der am Heuwachsthum Schaden erlitten hat, den wirklich vorgekommenen, constatirten Schaden ersetzen soll, wenn die Schuld auch nicht einmal den Jagdpächter trifft. Angenommen, es wird in einem Bezirk, welcher in Wildschonung gelegt ist, ein ganz bedeutender Schaden vorkommen, und dieser Schaden wird auch constatirt. Wenn nun ein Jagdpächter daran die Schuld nicht trägt, sondern die Bezirkshauptmannschaft, weil sie die Wildschonung verhängt hat, — wer wird in einem solchen Falle den Schaden tragen? Dieser Umstand wäre wichtig genug auch aufgeklärt zu werden; und so lange er nicht aufgeklärt ist.

glaube ich, daß Punkt 2 b ganz am Platze ist, daß überhaupt wirklich constatirter Schaden vergütet wird. Dabei würde ich allerdings die Frage offen lassen lassen, ob gerade der Jagdpächter zu zahlen hat, das wird eine Erwägung der Regierung

sein, ob man Punkt 2 der jagdgesetzlichen Bestimmungen in der Richtung zu ändern wirklich eingeht.

Wirth: Als Abgeordneter des Bregenzerwaldes fühle ich mich veranlaßt, der Petition um Aufhebung des Wildabschlußverbotes in jenem Bezirke, den ich hier in dieser hohen Hause zu vertreten die Ehre habe, vollständig beizupflichten. Im Bregenzerwald ist diese Schonungslegung mit großem Befremden ausgenommen worden, und hat keinen guten Eindruck gemacht, weil die meisten Gemeinden vorher einer diesbezüglichen Anfrage gegenüber sich nicht für die Verhängung der Schonungslegung ausgesprochen haben.

Deshalb wurde überall bei uns der Wunsch rege, daß das Abschlußverbot wieder aufgehoben werde, weil dasselbe gegen unsern Willen und die Bedürfnisse der Gemeinden verhängt worden ist. Daß im inneren Bregenzerwalde Wild genug vorhanden ist, ist eine bekannte und nicht zu läugnende Thatsache, und ist der Gegenbeweis durch die Behauptung, daß in diesem Jahre wenige Wildschädenanmeldungen vorgekommen sind, noch gar nicht erbracht. Daß keine Schadenanmeldungen oder wenigstens nur wenige gemacht worden sind, hat seinen Grund darin, daß die Leute eben die Commissionskosten fürchten, und dies mit vielem Recht. Ich bin im Besitze von Aktenstücken über eine solche Schadenersatzgeschichte, welche im vergangenen Frühjahre sich in Meltau abgespielt hat, wo in einem circa 80 Joch großen Wald von 300 Stück beschädigten Weißtannen für 200 Stück, welche schon früher verkrüppelt gewesen sein sollen, nichts, für die übrigen aber 4 fl. 54 kr. ö. W. Schadenersatz zugesprochen wurde. Die Commissionskosten betragen 1 fl. 78 kr., an welchen der Jagdpächter 5 fl. 89 kr. zu zahlen hatte und deshalb die Schadenanmelder aus ihrem Sacke noch 1 fl. 35 kr. nachzahlen mußten und alle Gänge umsonst gemacht hatten. Ein solches Recht ist doch zur Handhabung nicht sehr einladend und für Ärmere sehr gewagt oder ganz unausführbar.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

59

Ich bin der Ansicht, daß das Jagdgesetz für die Schonung des Wildstandes Schutz genug bietet und werde deshalb für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Schapler: Zu 2 d muß ich nur noch bemerken, daß auch in der Gemeinde Vandans im letzten Frühjahre solche Schadenanmeldungen vorgekommen sind, abgesehen vom Schaden, den die Hirsche angerichtet haben in Aekern und vom Schaden, welchen das Wild in der Waldkultur

angerichtet hat. So sagte mir z. B. ein Waldaufseher, ein Forstwart, daß 20 fl. Schaden an einer einzigen Waldkultur verursacht wurde. Ich will bloß dasjenige bemerken, wo 39 Grundbesitzer sich gemeldet haben, denen über 300 Stück Obstbäume durch Hasen geschält worden sind. In Folge Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft wurde eine Commission entsendet, welche den Schaden auf 94 fl. berechnete, jedoch von der Bezirkshauptmannschaft sind 5 dieser beschädigten Parteien 13 fl. gestrichen worden und die Commissionskosten per 15 fl. mußten auch noch die Beschädigten tragen. Mithin sind für über 300 Bäume 66 fl. vergütet worden, und ich hörte allenthalben die Äußerung, daß vermöge solcher Vorgänge später niemals ein Schadenersatz beansprucht werden könnte, und auf Grund des Gesagten stimme ich also Punkt b vollständig bei.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Reisch: Die Ausführungen der beiden geehrten Herren Vorredner aus dem Bregenzerwalde, Troy und Wirth, haben dargethan, daß die Eingabe der Gemeinde Egg gegen die verhängte Wildschonung ganz gerechtfertigt erscheint, und ich habe in dieser Beziehung nur zu bemerken, daß ich den vom Ausschüsse gestellten Anträgen beistimme. Ich habe in der vorjährigen Session bei Behandlung der Wildschadenfrage zur Unterstützung der damaligen Anträge constatirt, daß der Wildstand im Saminathale ein sehr großer sei und an jungen Waldungen, auf den Alpen, in Wiesen und Ackern große Verheerungen anrichte.

Diese meine damaligen Ausführungen und Behauptungen mögen die Herren vielleicht etwas

stark gefunden haben; allein, wenn ich heute in der Lage bin, zu constatiren und sagen zu können, daß im letzten Jahre im Saminathale 14 Hirschkühe und 17 Hirsche abgeschossen wurden, also zusammen 31 Stück Hirschwild, und vielleicht noch die dreifache Anzahl gefehlt wurde, so werden Sie es begreiflich finden, daß ich damals meine Stimme erhob und wahr gesprochen habe. Dieser Abschuß von Hirschkühen konnte aber nur mit Bewilligung von Seite der politischen Behörde geschehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat denn auch richtig erkannt und eingesehen, daß das Wild in der Saminawaldung zu massenhaft überhand genommen habe, und hat den Pächtern nicht nur die Bewilligung, als vielmehr den Auftrag ertheilt, die Hirschkühe abzuschießen. Ein sehr anerkennenswerthes und dankverbindliches Entgegenkommen von Seite der Bezirkshauptmannschaft Bludenz!

Ich wollte dies alles, wie gesagt, nur constatiren zur Begründung meiner letztjährigen Ausführungen;

und ich glaube auch, wie bereits Anfangs bemerkt, ganz sicher, daß die von der Gemeinde Egg gemachte Eingabe vollinhaltlich begründet sei, und werde für die vom Ausschüsse gestellten Anträge stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Schneider: Nur eine ganz kurze Bemerkung! Einer der Herren Vorredner, Bürgermeister Dr. Fetz, ist der Ansicht, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Tragung der Kommissionskosten ausreichend seien, und im Falle konstatierten Schadenfälle, wo das Verschulden mehr den Jagdpächter treffe, die Kosten demselben auferlegt würden, und er hat diesfalls auf mehrere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen hingewiesen. Nun gerade das, daß in dieser Angelegenheit schon wiederholt verwaltungsgerichtliche Entscheidungen haben provoziert werden müssen, ist eben der Beweis, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht so klar und deutlich sind, (Joh. Thurnber: Sehr richtig!) sonst wären solche Entscheidungen gar nicht notwendig gewesen; es ist also der Antrag 2 b nach meiner Ansicht vollkommen gerechtfertigt. Es ist auch ausgeführt worden, daß im Falle ein Schaden erhoben wird und der

60

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

Jagdinhaber dem Beschädigten Wald- oder Grundbesitzer einen Schadenersatz zu leisten habe, letzterer den ersteren auch um die erlegten Kommissionskosten belangen könne. Nun, da muß er eigentlich einen neuen Prozeß mit ihm anfangen, und die Beschädigten sind gewöhnlich Leute der ärmeren Klasse, die kein Geld haben, nicht processieren können und lieber diese Kommissionskosten unbilligerweise tragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Wildschadenfällen sollen in der Weise einer Revision unterzogen werden, daß im Falle, wo der Jagdpächter zum Schadenersatz verhalten wird, demselben auch die volle Tragung der Kommissionskosten durch die erkennende Behörde auferlegt wird, nicht damit noch nachträglich wegen der Kommissionskosten ein eigenes Verfahren eingeleitet werden muß. Ich stimme also dem Punkt 2 b des Antrages bei.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort. — Wenn nicht, ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu sagen?

Martin Thurnher: Nur wenige Worte. Es sind eigentlich nur gegen ad 2 b der Anträge des landtäglichen Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Bedenken erhoben worden und diese

Bedenken und Einwendungen sind bereits durch ein paar Vorredner nach meiner Ansicht genügend entkräftet worden.

Gerade die praktischen Beispiele, die von Mellau und Vandans gebracht wurden, beweisen ja, daß dem nicht gerade so ist, wie der Herr Bürgermeister Dr. Fetz meinte, daß der Jagdpächter dann, wenn er den Schaden zu bezahlen hat, auch die Kommissionskosten zu tragen habe. Im Ausschuß selbst ist keine andere Ansicht geäußert worden, als daß in unserem Lande in der Weise wohl überall vorgegangen werde, daß nicht der Pächter sondern der Beschädigte in die Kosten verfällt werde und wenn ich mich nicht täusche, hat auch der Herr Regierungsvertreter in diesem Sinne erklärt, der klagende Beschädigte habe immer die Kommissionskosten zu zahlen. In der Theorie mag es also wohl richtig sein, daß der Pächter zahlen sollte, aber in der Praxis geschieht es bei uns nicht. Es ist deshalb eine Klarstellung des Gesetzes nothwendig, wenn nicht, wie hervorgehoben wurde, fortwährend Anlaß gegeben

werden soll zu neuen Prozessen bis zu den höchsten Instanzen, die bekanntlich nicht gar so billig kommen.

Was das übrige anbelangt, so haben wir gehört, daß das Ansuchen der Gemeinde Egg wohlbegründet ist, und wie zwei geehrte Herren Vorredner dargethan haben, die Behauptung unrichtig ist, daß im Bregenzerwald drinnen kein Wild zu treffen sei, sondern daß im Gegentheil ein genügender Wildstand dort vorkommt. Daß der Schaden, den das Wild anrichtet, bedeutend ist, das ist bereits in der vorjährigen Session klar dargelegt worden und ich hätte nur noch zu ergänzen, was theilweise im Berichte hervorgehoben wurde, daß durch die letztjährige Verfügung der Regierung einigermaßen der Anfang gemacht worden ist, dem Uebelstande zu steuern, aber noch nicht in genügender Weise.

Gerade in jenen Gegenden, wo voriges Jahr die betreffenden Beschwerden erhoben wurden, kommen wieder ähnliche Klagen vor und wer hie und da so Bergparzellen zu besuchen Gelegenheit hat, wird da und dort Stücke Wild in der Nähe von Häusern, in den Berggütern antreffen, die ganz gemüthlich und ungenirt Gräser und andere Pflanzen in den Äckern und Wiesen abfressen. Es ist daher auch der im Punkte 2 a gestellte Antrag, daß die h. Regierung die Begünstigung, die sie in dem letzten Jahre in einigen Gemeinden eintreten ließ, um eine Reducirung des Wildstandes zu erreichen, auch fernerhin gewähre, und eventuell den Jagdpächter verhalte, für die Reducirung des Wildstandes Vorsorge zu treffen, wohl berechtigt. Nachdem gegen alle diese Punkte, wie erwähnt, nichts vorgebracht worden ist, kann ich wohl nichts weiteres mehr thun, als dem h. Hause die unveränderte Annahme der vorliegenden An-

träge auf das wärmste zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur Abstimmung, meine Herren! Ich werde, wenn nichts dagegen eingewendet wird, die Abstimmung in der Weise vornehmen, daß ich diese 3 Punkte, welche der Antrag enthält, abgesondert zur Abstimmung bringe. Wenn nichts dagegen erinnert wird, — gehe ich in dieser Weise vor.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Punkt 1 (verliest denselben) beipflichten wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

61

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

Johannes Thurnher: Mit 18 gegen 1 Stimme.

Landeshauptmann: Ja, mit 18 gegen 1 Stimme.

„2. Die Regierung wird dringend angegangen:
a. Über die genaue.....des Wildes

zu verhalten." Jene Herren, welche mit diesem Punkte einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben.

Angenommen.

Johannes Thurnher: Mit allen gegen 1 Stimme. Es liegt mir daran, daß das constatirt wird. Wenn das nicht geschieht, so —

Landeshauptmann: Ich bitte, das wäre ohne Ihr Bemerkten im Protocolle gewiß geschehen. Die Herren werden sich überzeugt haben, daß ich im vorigen Protokolle die Ziffern genannt habe, und wenn ich es im Momente übersehe zu rufen, so kann ich Sie doch versichern, daß ich es nie vergesse zu schreiben; im Protokolle wird es jederzeit constatirt sein.

Johannes Thurnher: Ich bitte nur zu entschuldigen, wenn ich in den einzelnen Fällen, wo mir daran liegt, daß im Momente das Stimmenverhältnis constatirt wird, mir diesen Ruf erlaube.

Landeshauptmann: Ich habe gar nichts dagegen einzuwenden; ich wollte den Herren nur die eine Versicherung geben, daß, wenn ich auch das plötzliche Rufen vergesse, im Protokolle dies nie vergessen sein wird. Das glaube ich, ist doch die Hauptsache, und wenn hin und wieder eine Nachschau nothwendig ist, so gilt das Protokoll.

Johannes Thurnher: Ich erlaube mir dazu noch eine Bemerkung. Den besten Beweis liefert

das stenographische Protokoll. Wenn ein Wort gefallen ist, so sind wir sicher, daß die beiden Herren Stenographen dies konstatiert haben, und es muß dann nicht nachträglich das Gedächtnis in Anspruch genommen werden.

Landeshauptmann: „2 b Vorsorge zu treffen,zu tragen habe.“

Ich bitte jene Herren, welche auch mit diesem Punkte einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben.

Angenommen mit 17 gegen 2 Stimmen.

Die Tagesordnung ist erschöpft, meine Herren. Wir kommen daher zu jenem eingangs vorgelesenen Einlaufstück, für welches der Dringlichkeitsantrag gestellt worden ist. Sie haben den Dringlichkeitsantrag angenommen, meine Herren, und es ist vom Herrn Antragsteller gleichzeitig beantragt worden, diesen Gegenstand jenem Ausschüsse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen, welcher zu gleichem Zwecke für die zu bauende Achthalstraße gewählt und eingesetzt worden ist.

Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Anträge zu sprechen? Wenn nicht, so betrachte ich die Annahme dieses Antrages Ihrerseits als gegeben. Er ist angenommen und ich werde die Zuweisung an den betreffenden Ausschuß verfügen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft; die nächste Sitzung werde ich mir die Freiheit nehmen, den Herren im schriftlichen Wege bekannt zu geben, nachdem ich in diesem Augenblicke nicht soviel Gegenstände hätte, um eine Tagesordnung zusammenstellen zu können.

Die heutige Sitzung ist somit geschlossen.
(Schluß der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags.)

Druck von J. N. Teutsch's Buchdruckerei.

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 29. August 1884

unter dem Vorstize des Herrn Landeshauptmannes Karl Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Seine Durchlaucht Prinz Gustav v. Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten Nachmittag.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
(Sekretär verliest das Protokoll.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt? Wenn dies nicht der Fall ist, betrachte ich es als genehmigt.

Es ist mir ein Einlaufsstück zugekommen und ich bitte um die Verlesung.

(Sekretär verliest eine Eingabe von Gewerbetreibenden und Fuhrleuten des Bregenzerwaldes um Abänderung des Radfelgengesetzes.)

Kohler: Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß dieser Gegenstand als dringlicher noch bei der heutigen Tagesordnung zur Verhandlung komme. Die Dringlichkeit glaube ich

in dem Umstande zu begründen, daß es zur Förderung der landtäglichen Arbeiten zweckmäßig sein dürfte, ehemöglichst diesen Antrag einem Ausschusse zuzuweisen und ich möchte mir dann für diesen Fall den Antrag erlauben, den Gegenstand dem schon bestehenden Ausschusse für die Achthalstraße zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist zunächst der Dringlichkeitsantrag gestellt. Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Dringlichkeitsantrage das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß die Dringlichkeit Ihre Zustimmung hat; sie ist gegeben. Ich werde am Schlusse der Sitzung noch einmal auf den Gegenstand zurückkommen.

Zur Tagesordnung übergehend ist der erste Gegenstand der Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses betreffend die Punkte 9 B, 12 und 13 C des Rechenschaftsberichtes.

Ich ersuche den Herrn Reich Bericht zu erstatten.

Reich (liest):

„B e r i c h t

des Rechenschaftsberichts-Ausschusses betreffend die Punkte 9 B, 12 und 13 C des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses.

Hoher Landtag!

Es sind bereits in früheren Jahren wie auch in dieser Session bei Vorlage der Arbeiten verschiedene Comite mit dem zutreffenden Namen gewählt worden, welchen dann auch die der Natur der Sache nach verwandten Gegenstände zur Behandlung zugewiesen wurden; und die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß auf diesem Wege am leichtesten und zweckmäßigsten gearbeitet werde. Um diese mit Erfolg angewandte Praxis nicht zu ignoriren, findet sich der Ausschuß veranlaßt, an den hohen Landtag folgende

A n t r ä g e

zu stellen.

Der hohe Landtag wolle:

1. Punkt 9 B des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses, betreffend die in der Angelegenheit der Schulbesucherleichterungen vom k. k. Landesschulrath in Bregenz gegebene Zuschrift d. d. 26. Juli ds. Js. Z. 424 L. Sch. N., dem Schulcomite,
2. Punkt 12 C, betreffend die vom Landesauschuß gegebenen Direktiven in volkswirtschaftlichen Angelegenheiten (Punkt 1 bis 6) dem volkswirtschaftlichen Ausschusse, und
3. Punkt 13 C, betreffend die von der k. k.

Statthaltereı getroffenen Verfügungen des Abzuges der für die Lehrer-Konferenzen nothwendigen Kosten von den Landeszuschlägen, wieder dem Schulcomite zur Berathung und Berichterstattung überweisen.

Bregenz, 26. August 1884.

J. Kägele,
Obmann.

M. Reich,
Berichterstatteı.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Ich werde diese Anträge 1, 2 und 3, nachdem Niemand dagegen das Wort ergriffen hat, in einem zur Abstimmung bringen. Wird zu diesem Modus der Abstimmung etwas bemerkt?

Wenn das auch nicht der Fall ist, nehme ich an, daß man damit einverstanden ist, und ich bitte die h. Versammlung, es wollen diejenigen Herren, welche für diese drei Anträge sind, sich gefälligst von den Sitzen erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Durchführung der Reichsgesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116 und 117.

Ich ersuche Herrn Kohler um die gütige Vorlesung des Berichtes.

Kohler (liest):

„B e r i c h t

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Durchführung der Reichsgesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116 und 117 betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues und die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer.

Hoher Landtag!

Am 30. Juni ds. Js. sind für die im

Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zwei Gesetze ins Leben getreten, welche offenbar in Folge der in österreichischen Alpenländern im Jahre 1882 stattgefundenen Elementarereignisse aus der Initiative der h. Regierung hervorgegangen sind. Beide Gesetze bezwecken die Förderung der Landeskultur, das erstere, R. G. Bl. Nr. 116, auf dem Gebiete des Wasserbaues, das zweite, R. G. Bl. Nr. 117, durch Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer.

Das h. k. k. Ackerbau-Ministerium hat diesen Gesetzen so bedeutende Wichtigkeit beizulegen gefunden, daß sofort nach erfolgter Sanction derselben, der Herr Minister sich mit Erlaß vom 5. Juli Nr. 8699/622 an die h. Statthalterei in Innsbruck gewendet hat, um in Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Gesetze für die Landeskultur schon jetzt in allgemeinen Zügen die Aufmerksamkeit einer h. Landesstelle auf Tendenz und Inhalt derselben zu lenken, und mit dem Ersuchen, in geeigneter Weise auch den Landesauschuß hierauf aufmerksam machen zu wollen. Letzteres ist nun dadurch geschehen, daß die h. k. k. Statthalterei mit Indorsat vom 17. Juli den erwähnten Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums in Abschrift dem Landesauschusse mittheilte.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem diese Angelegenheit zur Vorberathung zugewiesen wurde, hat sich von der Tendenz und dem Inhalte der beiden Gesetze informiert, und glaubt in Folge dessen einem h. Landtage nur insoweit einen formellen Antrag in der Sache stellen zu können, als durch denselben die Anwendung dieser Gesetze im Lande Vorarlberg, resp. die Unternehmung und Durchführung von Meliorationen oder Wildbachverbauungen auf Grund derselben wirksam vorbereitet werden sollte.

Mit diesen beiden Gesetzen sind nemlich zur Erleichterung und Förderung solcher Unternehmungen nicht nur die bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen der Gesetzgebung geändert, resp. weiter ausgebildet, sondern es ist überdieß durch die Gründung seines staatlichen Meliorationsfondes auf eine wirksame finanzielle Unterstützung und Förderung solcher gemeinnützigen Unternehmungen Bedacht genommen.

Zur Bildung eines solchen Fondes ist zunächst in den zehn Jahren 1885 — 1894 aus Staatsmitteln ein jährlicher Beitrag von 500.000 fl. be-

stimmt, welche Summe in den Staatsvoranschlag des Ackerbauministeriums eingestellt wird. Aus diesem Fonde (Meliorationsfond) wären unter gewissen Bedingungen, Meliorationen und Wildbachverbauungen, eventuell auch Wassergenossenschaften durch Kostenbeiträge, oder nach Umständen durch Gewährung von unverzinslichen, oder niedrig und höchstens zu 4% verzinslichen, amortisirbaren Darlehen zu unterstützen, und auf solche Weise die Thätigkeit solcher Genossenschaften und das Zustandekommen größerer Unternehmungen zu genannten Zwecken wirksam zu fördern.

Nachdem nun als gewiß angenommen werden muß, daß auch im Lande Vorarlberg die Möglichkeit vorliegt, Meliorationen im Sinne dieser Gesetze zu unternehmen und durchzuführen, dürfte zunächst der h. Landesvertretung obliegen, darauf hinzuwirken, daß den betreffenden Interessentkreisen die Wohlthat dieser Gesetze zugewendet werde, und zu diesem Zwecke den Landesauschuß mit den geeigneten Maßnahmen zu betrauen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher einem h. Landtage folgenden

Antrag:

„Der Landesauschuß wird beauftragt, die ihm geeignet scheinenden Erhebungen zu pflegen, und auf Grund derselben in Erwägung zu ziehen, ob und welche Meliorationen, Verbauung von Wildbächen etc. entweder bereits begonnen sind, oder allenfalls auf Grund der beiden Gesetze vom 30. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 116 und 117 unternommen oder wirksam gefördert werden könnten, erforderlichen Falles die betreffenden Gemeinden auf den Inhalt dieser Gesetze aufmerksam zu machen, und über den Erfolg dem Landtage in nächster Session Bericht zu erstatten.“

Bregenz, den 27. August 1884.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichtersteller.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, so bitte ich um Ihre Abstimmung. Ich ersuche diejenigen

Herrn, welche diesem Antrage beizustimmen genehmigt sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Einstimmig angenommen.)

3. Bericht des Gemeindevausschusses über die Revision der Landesbauordnung.

Schneider (liest):

„B e r i c h t

des landtäglichen Gemeindevausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Martin Thurnher, betreffend Revision der Vorarlberger Bauordnung.

Hoher Landtag!

Der dem gefertigten Ausschusse in der 5. Landtagsitzung vom 20. August 1884 zur Behandlung zugewiesene, eine Revision der jetzigen Landes-Bauordnung bezweckende Antrag des Abgeordneten Martin Thurnher enthält die folgende Begründung:

„§. 22 der Vorarlberger Bauordnung (Gesetz vom 27. Februar 1874) bestimmt, daß in der Regel kein Wohn- und Wirthschafts-Gebäude anders als mit einem aus gebrannten oder Cementziegeln oder Steinen bestehenden Mauerwerke erbaut werden dürfe.

Diese Bestimmung ist nun zu streng und erhält auch durch die Ausnahmsbestimmungen des §. 55 B.-D. nicht genügende Milderung.

Bei dem Umstande, daß unser Land bei geordneter und geregelter Forstwirthschaft stets auf eine bedeutende Holzgewinnung rechnen darf; bei den klimatischen Verhältnissen des zum größten Theile hoch gelegenen Landes, bei Berücksichtigung der Thatsache, daß steinerne Wohnungen viel ungesunder und kälter sind, als aus Holz gebaute, fand §. 22 der Bauordnung von allem Anfange an in Vorarlberg keine freundliche Aufnahme.

In den meisten Gemeinden des Landes gelangte derselbe gar nicht zur Durchführung und auch jene Gemeinden, die ihn ursprünglich genau und streng handhabten, sahen sich endlich genöthigt, von dessen strikter Durchführung abzu-

lassen und einen wohl zu ausgiebigen Gebrauch von den Milderungen des §. 55 zu machen, so daß jetzt meist die Regel zur Ausnahme, und die Ausnahme zur Regel geworden ist. Das durch die Umstände und Verhältnisse gebotene Vorgehen ist aber nicht geeignet, die Autorität des Gesetzes zu heben; es wäre vielmehr richtiger und zutreffender, das Gesetz unsern Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend einer Revision zu unterziehen.

Auch andere Bestimmungen der Bauordnung, wie die in §. 26 normirte Dicke der Mauern, die in §. 29 festgesetzte Höhe der Zimmer u. s. w., sind schon oft als revisionsbedürftig erklärt worden.“

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Bauordnung für Vorarlberg einer einläßlichen Revision dringend bedarf. Nicht bloß die obangezogenen Paragrafen, insbesondere §. 22, sondern noch manche andere Bestimmungen derselben passen für die Verhältnisse unseres Landes gar nicht, ja sind in einzelnen Landesgegenden geradezu undurchführbar. Warum trotzdem die Klagen über die Härten der Bauordnung nicht längst schon allgemein sind, erklärt sich nur dadurch, daß diese Härten vielfach nicht gefühlt werden, weil die Handhabung der Bauordnung größtentheils den Gemeinden übertragen ist und diese, wenige Ausnahmen abgerechnet, besonders aber die kleineren Landgemeinden, kaum die einfachsten Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung bringen, über allfällige schwierigere Punkte aber leichterdings hinweggehen. Wollten die sämtlichen Bestimmungen der in Geltung stehenden Bauordnung im ganzen Lande strikte durchgeführt werden, so würden sich sofort die unüberwindlichsten Schwierigkeiten zeigen und die Undurchführbarkeit des Gesetzes zu Tage treten; ein Gesetz sollte aber doch so gehalten sein, daß die Möglichkeit einer Durchführung desselben gegeben ist.

Wenn jedoch selbst diejenigen wenigen Gemeinden, welche die Bauordnung ursprünglich und durch längere Zeit hin streng handhabten, sich durch die Verhältnisse gezwungen sehen, in der Ausführung regelmäßig Milderungen eintreten zu lassen, ist das Bedürfnis einer Revision dieses Gesetzes wohl außer allen Zweifel gestellt.

Eine eingehende Revision kann jedoch nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Landtagsession

sein, da die Durchberathung dieses umfangreichen aus 73 Paragraphen bestehenden Gesetzes einen bedeutenden Zeitaufwand erheischt und überdies Sachverständige dazu beigezogen werden müssen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen stellt demnach der Gemeindevorstand den

Antrag:

„Der h. Landtag wolle den Landesauschuß beauftragen, entweder selbst oder durch ein aus seiner Mitte zu wählendes Comité eine eingehende Revision der Bauordnung für Vorarlberg (Landesgesetz vom 27. Februar 1874, L.-G. und W.-Bl. Nr. 4), auszuarbeiten und hierüber dem Landtage in der nächsten Session eine Vorlage zu machen.“

Bregenz, den 27. August 1884.

Berthold,

Obmann.

F. J. Schneider,

Berichterstatter.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrag das Wort?

Dr. Jenz: Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben, nicht gegen den Antrag, ich werde im Gegentheil für denselben stimmen. Denn es ist selbstverständlich, daß ein Gesetz, wie die Bauordnung, das etwas mehr wie zehn Jahre besteht, mit der Zeit auch verbesserungsfähig wird, und daß es wünschenswerth ist, mit Rücksicht auf Erfahrungen, welche man im Laufe der Jahre gemacht hat, auf dasselbe zurückzukommen und Abänderungen zu treffen, in soweit sie eben geboten erscheinen.

Das, was mir in dem Berichte am besten gefiel und was ich speziell hervorheben möchte, ist der Satz: „es wäre vielmehr richtiger und zutreffender, das Gesetz unsern Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend einer Revision zu unterziehen.“ Ich fasse das nämlich nicht so allgemein auf, sondern derart, daß ich meine, der Landesauschuß habe die Aufgabe, die im Lande selbst bestehenden, in der Regel nicht überall gleichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Bau-

ordnung ist im Großen und Ganzen, soweit ich sie kenne, — und ich habe diesbezugs auch Erfahrungen gemacht und in einem gewissen Grade machen müssen, — für die einzelnen Orte und insbesondere für die geschlossenen Orte und Städte gut, und es wäre nicht wünschenswerth, wenn die Erleichterungen in Rücksicht auf die Herstellung von Gebäuden aus Holz in diesen Orten und Städten weiter ausgedehnt würden. Dagegen gebe ich recht gerne zu, daß in Dörfern auf dem Lande die Bestimmungen der Bauordnung, sowie sie dermalen bestehen, kaum alle durchführbar sind.

Ich fasse also wie gesagt den Antrag in der Weise auf, daß die Aufgabe des Landesauschusses dahin geht, auf die im Lande selbst bestehenden verschiedenartigen Verhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen, und namentlich nicht Erleichterungen, die von Uebel sein könnten, dort eintreten zu lassen, wo sie nicht wünschenswerth sind, und wo sie im Großen und Ganzen auch nicht verlangt werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Schneider: Ich habe nur zu bemerken, daß die Intention des Ausschusses keine andere ist, als daß die Bauordnung in einer Weise revidirt werde, wie sie den besondern Verhältnissen der verschiedenen Landestheile angemessen ist, und daß der Auschuß hiebei vorzüglich die Landgemeinden und nicht die geschlossenen Orte und Städte im Auge gehabt hat.

Landeshauptmann: Ich bitte nun um die Abstimmung, meine Herren! Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage, wie er hier vorgelesen worden ist, einverstanden sind, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben.

Einstimmig angenommen.

Der vierte Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend das Ausscheiden der Flugkrankheit aus den Milzbrandformen.

Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter Schneider, den Bericht vorzutragen.

Schneider: (Verliest den Ausschußbericht Beilage VII. der stenografischen Protokolle.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

Martin Thurnher: Diese Frage, die auch heute wieder den Landtag beschäftigt, ist bereits in den Verhandlungen dieses hohen Hauses zur Seeschlange geworden. Sie beschäftigt uns seit jener Zeit, als die Statthalterei eine Verordnung erlassen hat, mit welcher die sogenannte Flugkrankheit unter die Milzbrandformen ein gereiht wurde.

Diese Verordnung war sehr drückend für unser Land und wohl auch nicht gerechtfertigt. Besonders drückend ist diese Verordnung in jenen Theilen des Landes geworden, wo dieselbe strenge durchgeführt wird, und wo in Folge dessen die Abfälle von an dieser Krankheit gefallenem Stücken keine Verwerthung finden dürfen. Hervorragende Fachmänner des In- und Auslandes haben bereits in verschiedenen Berichten und Brochüren dargethan, daß die Flugkrankheit keine eigentliche Milzbrandform ist, und solche Berichte und fachmännische Gutachten sind schon öfters in diesem hohen Hause zur Mittheilung gelangt, und der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten worden.

Ich glaube, es wäre auch jetzt an der Zeit, bei diesem Anlasse wieder an die Regierung das dringende Ansuchen zu richten, die Ausscheidung der Flugkrankheit aus den Milzbrandformen zu veranlassen, und deshalb möchte ich einen diesbezüglichen Antrag stellen, lautend:

„Der Landesauschuß wird ferner beauftragt, neuerlich eine Vorstellung an die hohe Regierung um Ausscheidung der Flugkrankheit aus den Milzbrandformen zu richten.“

Es wäre dies nur ein Zusatzantrag zu dem Ausschußantrage.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Johannes Thurnher: Ich werde selbstverständlich dem Antrage, wie er vom Ausschusse ge-

stellt worden ist, zustimmen, und möchte nur ein paar Worte über den Antrag sprechen, welchen der Herr Abg. Martin Thurnher gemacht hat. Eigentlich wäre auch das nicht nothwendig um diesen Antrag zu begründen, weil das hohe Haus sich schon in früheren Jahren mit diesem Gegenstande vielmals und einläßlich beschäftigt hat, und weil es eine ständige Klage der Bevölkerung bildet, daß jetzt seit jener Statthaltereiverordnung, welche der Herr Lehrer Thurnher citirt hat, die am Fluge erlegenen Thiere in anderer Weise behandelt werden, wie dies früher der Fall war, indem sie keine Verwerthung mehr finden können, wo diese Statthalterei-Verordnung strikte in Anwendung gebracht wird. Ich kann also auch heute nur, nachdem ich in allen früheren Sessionen die diesbezüglichen Anträge kräftig befürwortet habe, das h. Haus bitten, auch der heutigen Zusammensetzung dieses Antrages die Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen. — Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Schneider: Nachdem gegen den Ausschußantrag keine Einwendung gemacht worden und der Antrag des Herrn Martin Thurnher nur eine Wiederholung der schon öfters gemachten Versuche ist, die gesetzliche Ausscheidung der Flugkrankheit aus den Milzbrandformen zu bewirken, — so habe ich von meinem Standpunkte als Berichterstatter gegen diesen Zusatzantrag nichts einzumenden.

Landeshauptmann: Ich schreite sohin zur Abstimmung. Nachdem der Antrag des Herrn Martin Thurnher kein Abänderungs- sondern nur ein Zusatzantrag ist, so werde ich zuerst den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen. Wird dieser angenommen, so kommt der Zusatzantrag des Herrn Martin Thurnher an die Reihe. Ich ersuche jene Herren, welche sich mit dem Ausschußantrage einverstanden erklären, dies gefälligst durch Erhebung von ihren Sätzen zu bekunden. Er ist angenommen.

Der Antrag des Herrn Martin Thurnher lautet: (verliest denselben). Ich ersuche jene

Sherren, welche auch mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst von den Sigen zu erheben.

Er hat die Majorität.

Joh. Thurnher: Ich bitte die Majorität zu konstatiren.

Landeshauptmann: Er ist mit 18 gegen 2 Stimmen angenommen.

Bericht des Gemeindeausschusses in Sachen der Wildschonungs-Verfügung.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: (Verliest den Ausschussbericht. Siehe separat gedruckte Beilage VIII).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen Anträgen das Wort?

Joh. Thurnher: Ich habe hier eine Anfrage zu stellen. In dem Berichte heißt es: „Bei den von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz gepflogenen Erhebungen, welche zum Erlaß vom 24. April 1884 Z. 4012 führten, wurde nach Mittheilung Sr. Durchlaucht des Herrn Regierungsvertreters sich gar nicht an die Vorstehungen der durch diese Verfügung betroffenen Gemeinden gewendet.“ Es ist im Berichte nicht weiter ausgeführt, wo die k. k. Bezirkshauptmannschaft ihre Erhebungen gepflogen hat. Ich weiß nicht, ist der Ausschuss darüber in Unkenntnis geblieben; wenn ja, so wäre es doch am Platze, wenn Se. Durchlaucht die Güte haben würden, uns mitzutheilen, wo diese Erhebungen — wenn nicht bei den Gemeinden — gepflogen worden sind.

Regierungsvertreter: Ich habe bereits im Ausschusse Gelegenheit gehabt zu erklären, deshalb die Gemeinden nicht einvernommen zu haben, weil es eine allbekannte Thatsache ist, daß in den Gemeinden, welche ich in Bann gelegt habe, eben kein Wild ist, und daß sich diejenigen Leute, die zwar nicht amtlich, aber immerhin bei Gelegenheit von Amtreisen befragt worden sind — und es werden dies 10 bis 12 ganz ver-

trauenswürdige Personen sein, — sämtlich dahin geäußert haben, daß es an der Zeit wäre, das Wild zu schonen, da keines mehr da sei. Das ist der Grund, warum ich die Gemeinden nicht gefragt habe und weil ich dazu nach dem Gesetze nicht verpflichtet bin, und weil es ganz von mir abhängt, wen ich fragen will und wen nicht.

Joh. Thurnher: Aus der Aufklärung Sr. Durchlaucht geht hervor, daß beiläufig 12 Personen gefragt worden sind, aber was für Personen das sind, damit man ein Urtheil schöpfen könnte, ob es Leute sind, welche mit den Verhältnissen des Wildstandes und mit dem Schaden, welchen das Wild anstellt, vertraut sind, das wissen wir nicht, diese Frage ist nicht beantwortet. Eine Antwort ist wohl erfolgt, aber die Frage, die ich gestellt habe, ist nicht beantwortet.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Jetz: Der eigentliche meritorische Antrag, wie er vom Ausschusse gestellt wird, hat nach meinem Dafürhalten die Erledigung mit dem im Berichte citirten Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. Dez. v. Js. Z. 680 gefunden, und es kann sich daher, wie ich die Sache auffasse, dem Wesen nach doch nur darum handeln, daß diesem Erlasse auch fortan entsprochen werde. Ich würde es in der Richtung als ganz anstandslos ansehen, daß wiederholt derartige Petitionen vorgelegt werden, sie bezwecken in Wirklichkeit doch nichts Anderes als die Aufrechthaltung desjenigen, was, wie ich bemerkt habe, eigentlich schon verfügt worden ist.

Dagegen muß ich mir doch ein paar Bemerkungen erlauben zu dem Antrage 2 b, derselbe geht nämlich dahin, daß die h. Regierung angegangen werden soll, Vorsorge zu treffen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Tragung der Commissionskosten bei Erhebung der Wildschadensfälle nach der Richtung einer Revision unterzogen werden, daß bei wirklich konstatirten Schadensfällen dieselben nicht der Beschädigte, sondern der Zapächter zu tragen habe.

Ferner ist im Berichte die Bemerkung ent-

halten: „daß der klagende Beschädigte die Commissionskosten, die nur zu leicht den zu erwartenden Entschädigungsbetrag bedeutend übersteigen können, selbst zu tragen hat.“ Das dürfte so viel heißen, oder kann wenigstens nicht anders aufgefaßt werden, als daß in allen Fällen gegenwärtig immer nur der Beschädigte, der um die Commission ansucht, die Kosten zu tragen habe. In dieser Ausdehnung, wenigstens so viel mir bekannt ist — ich lasse mich übrigens gerne belehren — ist das nicht richtig. Die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, ist, soweit mir wenigstens die Sache bekannt, nach der Ministerial-Verordnung vom Juli 1854 zu entscheiden, dort heißt es allerdings, wenn ich nicht irre im § 24, daß die Kosten, welche auslaufen in Folge von Commissionen der Administrativbehörden, in der Regel derjenige zu tragen hat, welcher um die Commission ansucht; es heißt jedoch ausdrücklich, vorbehaltlich des Rechtes Ersatz zu begehren von Demjenigen, welcher Anlaß zur Commission gegeben hat.

Das würde also soviel heißen, daß allerdings die Behörde zum Ersatze der Kosten denjenigen verhält, welcher um die Commission ansucht, daß er aber in dem Falle, wenn der andere Theil — um mich so auszudrücken — sachfällig wird, d. h. wenn die Commission als zweckmäßig erachtet werden kann, den Rückersatz zu beanspruchen berechtigt ist von demjenigen, welcher zur Commission den Anlaß gegeben hat. Es kann auch nicht leicht anders gemacht werden, als wie auf diese Art, und es ist das ein Vorgehen, welches in solchen Fällen überall beobachtet wird.

Die Sache selbst ist übrigens wiederholt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, und zwar gerade bezüglich der Commissionskosten unterbreitet worden, und der Verwaltungsgerichtshof hat ebenfalls, soviel mir bekannt ist, dann, wenn die Commission als nothwendig anerkannt worden ist, entschieden, daß die von den Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Kosten, von demjenigen zu tragen sind, welcher an dem Schaden die Schuld trägt, also in diesem Falle der Jagdpächter oder welcher das Jagdrecht ausübt. Dasjenige, was in Absatz b. beantragt wird, das ist, ich wiederhole es, soweit mir die Legislation bekannt ist, ohnehin gesetzliche Bestimmung und

kann nicht leicht anders gemacht werden. Es heißt im Antrage selbst: „bei wirklich konstatarnten Schadenfällen;“ das wäre allerdings etwas zu allgemein gehalten, denn der betreffende Jagdpächter oder Jagdberechtigte kann zu einem Ersatze eben doch nur dann veranlaßt werden, wenn er ein nach dem Gesetze vorgesehenes Verschulden an dem Schaden trägt.

Also, ich würde meinen, daß dieser Antrag zum Mindesten überflüssig ist und daß er, wenn er weiter gehen soll, als die betreffenden Bestimmungen, die überhaupt bestehen, kaum zu irgend einem Erfolge führen wird. Ich glaube auch nicht, daß er weiter gehen soll, sondern es kann nichts anderes damit bezweckt werden, als daß der Jagdpächter, wenn er einen Schaden zu ersetzen hat, auch nur dann zum Ersatze der Commissionskosten verhalten werden kann.

Es ist wiederholt vorgekommen und es haben Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes stattgefunden, in welchen constatirt worden ist, daß wenn beispielsweise der Beschädigte einen Ersatz von 50 fl. beansprucht hat, während es sich bei der Commission herausgestellt hat, daß der Beschädigte nur 20 fl. oder nur 10 fl. zu bekommen hat, oder daß der Jagdpächter erklärt hat, er würde so und soviel zahlen, der andere war aber nicht zufrieden, sondern hat eine Commission veranlaßt und es wurde schließlich entschieden, daß er nicht mehr zu zahlen habe, als er gütlich angetragen hat, — der Jagdpächter in einem solchen Falle nicht zur Zahlung der Commissionskosten verhalten werden kann. Also dasjenige, was man hier geltend machen wollte, ist bereits in dem betreffenden Gesetze vorgesehen, und ich glaube, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung ausreichen.

Troy: Der verlesene Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten umfaßt im Allgemeinen die wichtigsten diese Wildschonungsangelegenheit betreffenden Momente.

Hierzu gehört insbesondere der Umstand, daß von Seite der k. k. Behörde die bezüglichlichen Erhebungen nicht durch die Gemeindevorstellungen, sondern — wie Seine Durchlaucht der Hr. Regierungsvertreter selbst noch die Güte hatte zu erklären — durch andere vielleicht unverlässliche Elemente gemacht worden sind, am Ende sogar

möglicherweise bei den Jägern oder Wilderern (H. Thurnher ruft: also Wilddieben.)

Ich bin der Meinung, daß die Erhebungen über die Interessen und Angelegenheiten der Gemeinden und deren Angehörigen doch bei den Gemeindevorstehern gemacht werden sollten, welche ein Gelöbniß in die Hände der Behörden abgelegt haben, in allen Angelegenheiten die Wahrheit und nur die Wahrheit zu sagen, gehe es die Angelegenheiten der Gemeinde, des Staates oder der Regierung an. Ich gebe allerdings zu, daß die Behörden da thun können wie sie wollen oder wie sie es für besser erachten. Wenn in diesem Falle constatirt wurde, daß in der Gemeinde Egg und in den umliegenden Gemeinden Bezau, Schwarzenberg, Andelsbuch und Alberschwende, welche an die Statthalterei gegen die bezügliche Verfügung recurriert haben, kein Wild vorhanden sein soll, so muß ich das lebhaft bedauern; diese Erhebungen sind nicht stichhaltig.

Ich kann nur constatiren, daß die eben genannten Gemeinden und die Gemeinde Mittelberg wünschen, daß die bestehenden, jedenfalls genügenden Jagdvorschriften gehörig und streng gehandhabt werden; wenn das geschieht, dann wird der Wildstand gewiß entsprechend geschont und nicht ausgerottet. Die Ausrottung ist schon deshalb nicht möglich, weil die anliegenden Jagdgebiete, z. B., wie es im Berichte heißt, Dornbirn, dann von der andern Seite her Bayern, und die großen Alpgebiete Kuba und Zffer, immer eine Anzahl Wild haben, das jedenfalls in das Gemeindegebiet von Egg herüber wechselt, weil nämlich im Gemeindegebiete Egg eine eben so gute Wildlage ist, wie in den angrenzenden Gegenden. Es ist wie gesagt jedenfalls ein entsprechender Widerstand vorhanden.

Dann kommt noch ein anderes Moment dazu, nämlich daß bei einem vermehrten Wildstande auch die Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche und anderer Seuchen vorhanden ist. Die Bauern, welche in manchen Sachen doch auch einige Erfahrung haben, sind nämlich der Ansicht, daß die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch das Wild geschehe, das hört man sehr oft sagen. Es ist daher zu wünschen, wie der Hr. Abg. Bürgermeister Dr. Feß betont hat, daß die angezogene Regierungs-Berordnung auch auf die Gemeinden des mittleren

Bregenzwaldes möglichst und thunlichst Anwendung finde.

Ich möchte mich überhaupt in diesem hohen Hause dagegen verwahren, daß die Gemeinde Egg oder jemand Angehöriger der Gemeinde Egg diese Wildfrage in den h. Landtag gebracht habe, um einen Anlaß zu bekommen, in dieser Sache etwas hereinzubringen, wodurch, ich möchte sagen, der Friede gestört werde. Es ist dieses nicht der Fall. Die erste Initiative gaben die Gemeinden Bezau, Schwarzenberg, Andelsbuch und Egg, indem sie den Refurs an die k. k. Statthalterei ergriffen und zwar haben sie als Gemeinden, nicht etwa als Jagdpächter oder als Private recurriert.

(Hochw. Bischof verläßt den Saal.)

Joh. Thurnher: Der Herr Abgeordnete Dr. Feß hat sich gegen Punkt 2 b gewendet und wenn ich richtig verstanden habe, hat er gemeint, es wäre in Punkt 2 zu weit gegangen, wenn bei jedem wirklich constatirten Schadenfall der Jagdpächter hergenommen würde. Er meint, es solle der Jagdpächter nur dann hergenommen werden, wenn ihn wirklich ein Verschulden treffe. Habe ich da richtig verstanden?

Dr. Feß: Ich bitte vielleicht zu reden, dann werde ich antworten.

Joh. Thurnher: Davon hängt eben meine weitere Rede ab.

Dr. Feß: Ja nun, was unter Verschulden nach Ansicht des Herrn Vorredners gemeint werden soll? Wenn ein rein concretes Verschulden, eine strafbare Handlung oder Unterlassung gemeint wäre, würde die Ersatzpflicht bei Wildschäden viel weiter gehen. Ich habe gemeint, daß es nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, ich weiß nicht, ob ich mich deutlich genug ausgedrückt habe, schon der Fall ist, daß wenn ein Jagdpächter zu dem Erfasse des Schadensbetrages verhalten wird, den der Beschädigte verlangt, und wenn, damit der Beschädigte zu diesem Erfasse gelangt, eine Commission nothwendig ist, dann auch der Jagdpächter die Kommissionskosten werde zahlen müssen. So hat der Verwaltungsgerichtshof bisher entschieden und so

wollte ich sagen. Wenn dagegen die Commission zur Folge hätte, daß erkannt würde, der Jagdpächter hat gar keinen Schaden zu zahlen, oder nur so viel, als er ohnedem ersetzen wollte, oder der betreffende Beschädigte hat übermäßig viel verlangt und es hat sich herausgestellt, daß er viel weniger zu begehren hat, als er beansprucht hat, dann wird die Verwaltungsbehörde, welche in dem Fall über den Ersatz der Commissionskosten zu erkennen hat, ganz anders entscheiden müssen. Also in dem Fall, ich wiederhole es, wenn ein Jagdpächter zum Schadenersatz verhalten wird, und wenn zur Ermittlung dieses Schadens die Commission sich als nothwendig darstellt, — das ist, wenn ich nicht irre, der Ausdruck, den der Verwaltungsgerichtshof in diesem Falle gebraucht hat — wird er auch die Commissionskosten schließlich zu tragen haben. Da kommt die Frage wegen des Verschuldens gar nicht in Betracht.

Job. Thurnher: Nachdem vom Herrn Vordner über mein Anfragen die Frage des Verschuldens ganz aus dem Spiel gelassen worden ist, so könnte wohl ein Theil meiner Bedenken fallen, nämlich in Bezug auf seine Ausführungen. Aber die Hervorhebung dieses Gedankens, den der Herr Bürgermeister Dr. Fez angeregt hat, hat nun gerade beim Jagdverbote eine bestimmte Seite. Nämlich, wenn der Herr Bürgermeister Dr. Fez der Ansicht ist, daß der Jagdpächter allerdings den Schaden ersetzen und auch die Commissionskosten tragen soll, wenn ihn ein Verschulden trifft, so fragt es sich dann, wer den Schaden, den der Waldeigenthümer und Bodenbesitzer, oder Alpberechtigte, oder Derjenige, der am Heuwachsthum Schaden erlitten hat, den wirklich vorgekommenen, constatirten Schaden ersetzen soll, wenn die Schuld auch nicht einmal den Jagdpächter trifft. Angenommen, es wird in einem Bezirk, welcher in Wildschonung gelegt ist, ein ganz bedeutender Schaden vorkommen, und dieser Schaden wird auch constatirt. Wenn nun ein Jagdpächter daran die Schuld nicht trägt, sondern die Bezirkshauptmannschaft, weil sie die Wildschonung verhängt hat, — wer wird in einem solchen Falle den Schaden tragen? Dieser Umstand wäre wichtig genug auch aufgeklärt zu werden; und so lange er nicht aufgeklärt ist,

glaube ich, daß Punkt 2 b ganz am Platze ist, daß überhaupt wirklich constatirter Schaden vergütet wird. Dabei würde ich allerdings die Frage offen lassen lassen, ob gerade der Jagdpächter zu zahlen hat, das wird eine Erwägung der Regierung sein, ob man Punkt 2 der jagdgesetzlichen Bestimmungen in der Richtung zu ändern wirklich eingeht.

Wirth: Als Abgeordneter des Bregenzerwaldes fühle ich mich veranlaßt, der Petition um Aufhebung des Wildabschußverbotes in jenem Bezirke, den ich hier in diesem hohen Hause zu vertreten die Ehre habe, vollständig beizupflichten. Im Bregenzerwald ist diese Schonungslegung mit großem Befremden aufgenommen worden, und hat keinen guten Eindruck gemacht, weil die meisten Gemeinden vorher einer diesbezüglichen Anfrage gegenüber sich nicht für die Verhängung der Schonungslegung ausgesprochen haben.

Deshalb wurde überall bei uns der Wunsch rege, daß das Abschußverbot wieder aufgehoben werde, weil dasselbe gegen unsern Willen und die Bedürfnisse der Gemeinden verhängt worden ist. Daß im inneren Bregenzerwalde Wild genug vorhanden ist, ist eine bekannte und nicht zu läugnende Thatsache, und ist der Gegenbeweis durch die Behauptung, daß in diesem Jahre wenige Wildschädenanmeldungen vorgekommen sind, noch gar nicht erbracht. Daß keine Schadenanmeldungen oder wenigstens nur wenige gemacht worden sind, hat seinen Grund darin, daß die Leute eben die Commissionskosten fürchten, und dies mit vielem Recht. Ich bin im Besitze von Aktenstücken über eine solche Schadenersatzschiene, welche im vergangenen Frühjahr sich in Mellau abgespielt hat, wo in einem circa 80 Joch großen Wald von 300 Stück beschädigten Weißtannen für 200 Stück, welche schon früher verkrüppelt gewesen sein sollen, nichts, für die übrigen aber 4 fl. 54 kr. ö. W. Schadenersatz zugesprochen wurde. Die Commissionskosten betragen 11 fl. 78 kr., an welchen der Jagdpächter 5 fl. 89 kr. zu zahlen hatte und deshalb die Schadenanmelder aus ihrem Sack noch 1 fl. 35 kr. nachzahlen mußten und alle Gänge umsonst gemacht hatten. Ein solches Recht ist doch zur Handhabung nicht sehr einladend und für Aermere sehr gewagt oder ganz unausführbar.

Ich bin der Ansicht, daß das Jagdgesetz für die Schonung des Wildstandes Schutz genug bietet und werde deshalb für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Schäpfer: Zu 2 b muß ich nur noch bemerken, daß auch in der Gemeinde Vandans im letzten Frühjahr solche Schadenanmeldungen vorgekommen sind, abgesehen vom Schaden, den die Hirsche angerichtet haben in Aeckern und vom Schaden, welchen das Wild in der Waldkultur angerichtet hat. So sagte mir z. B. ein Waldaufseher, ein Forstwart, daß 20 fl. Schaden an einer einzigen Waldkultur verursacht wurde. Ich will bloß dasjenige bemerken, wo 39 Grundbesitzer sich gemeldet haben, denen über 300 Stück Obstbäume durch Hasen geschält worden sind. In Folge Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft wurde eine Commission entsendet, welche den Schaden auf 94 fl. berechnete, jedoch von der Bezirkshauptmannschaft sind 5 dieser beschädigten Parteien 13 fl. gestrichen worden und die Commissionskosten per 15 fl. mußten auch noch die Beschädigten tragen. Mithin sind für über 300 Bäume 66 fl. vergütet worden, und ich hörte allenthalben die Aeußerung, daß vermöge solcher Vorgänge später niemals ein Schadenersatz beansprucht werden könnte, und auf Grund des Gesagten stimme ich also Punkt b vollständig bei.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Reisch: Die Ausführungen der beiden geehrten Herren Vorredner aus dem Bregenzerwalde, Troy und Wirth, haben dargethan, daß die Eingabe der Gemeinde Egg gegen die verhängte Wildschonung ganz gerechtfertigt erscheint, und ich habe in dieser Beziehung nur zu bemerken, daß ich den vom Ausschusse gestellten Anträgen beistimme. Ich habe in der vorjährigen Session bei Behandlung der Wildschadenfrage zur Unterstützung der damaligen Anträge constatirt, daß der Wildstand im Saminathale ein sehr großer sei und an jungen Waldungen, auf den Alpen, in Wiesen und Aeckern große Verheerungen anrichte. Diese meine damaligen Ausführungen und Behauptungen mögen die Herren vielleicht etwas

stark gefunden haben; allein, wenn ich heute in der Lage bin, zu constatiren und sagen zu können, daß im letzten Jahre im Saminathale 14 Hirschkühe und 17 Hirsche abgeschossen wurden, also zusammen 31 Stück Hirschwild, und vielleicht noch die dreifache Anzahl gefehlt wurde, so werden Sie es begreiflich finden, daß ich damals meine Stimme erhob und wahr gesprochen habe. Dieser Abschuß von Hirschkühen konnte aber nur mit Bewilligung von Seite der politischen Behörde geschehen. Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat denn auch richtig erkannt und eingesehen, daß das Wild in der Saminawaldung zu massenhaft überhand genommen habe, und hat den Pächtern nicht nur die Bewilligung, als vielmehr den Auftrag ertheilt, die Hirschkühe abzuschießen. Ein sehr anerkennenswerthes und dankverbindliches Entgegenkommen von Seite der Bezirkshauptmannschaft Bludenz!

Ich wollte dies alles, wie gesagt, nur constatiren zur Begründung meiner leztjährigen Ausführungen; und ich glaube auch, wie bereits Anfangs bemerkt, ganz sicher, daß die von der Gemeinde Egg gemachte Eingabe vollinhaltlich begründet sei, und werde für die vom Ausschusse gestellten Anträge stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Schneider: Nur eine ganz kurze Bemerkung! Einer der Herren Vorredner, Bürgermeister Dr. Fetz, ist der Ansicht, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Tragung der Commissionskosten ausreichend seien, und im Falle constatirter Schadensfälle, wo das Verschulden mehr den Jagdpächter treffe, die Kosten demselben auferlegt würden, und er hat diesfalls auf mehrere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen hingewiesen. Nun gerade das, daß in dieser Angelegenheit schon wiederholt verwaltungsgerichtliche Entscheidungen haben provoziert werden müssen, ist eben der Beweis, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht so klar und deutlich sind, (Zoh. Thurnher: Sehr richtig!) sonst wären solche Entscheidungen gar nicht nothwendig gewesen; es ist also der Antrag 2 b nach meiner Ansicht vollkommen gerechtfertigt. Es ist auch ausgeführt worden, daß im Falle ein Schaden erhoben wird und der Jagd-

inhaber dem Beschädigten Wald- oder Grundbesitzer einen Schadenersatz zu leisten habe, letzterer den ersteren auch um die erlegten Kommissionskosten belangen könne. Nun, da muß er eigentlich einen neuen Prozeß mit ihm anfangen, und die Beschädigten sind gewöhnlich Leute der ärmeren Klasse, die kein Geld haben, nicht proceßieren können und lieber diese Kommissionskosten unbilligerweise tragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Wildschadensfällen sollen in der Weise einer Revision unterzogen werden, daß im Falle, wo der Jagdpächter zum Schadenersatz verhalten wird, demselben auch die volle Tragung der Kommissionskosten durch die erkennende Behörde auferlegt wird, nicht damit noch nachträglich wegen der Kommissionskosten ein eigenes Verfahren eingeleitet werden muß. Ich stimme also dem Punkt 2 b des Antrages bei.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort. — Wenn nicht, ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu sagen?

Martin Thurnher: Nur wenige Worte. Es sind eigentlich nur gegen ad 2 b der Anträge des landtäglichen Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Bedenken erhoben worden und diese Bedenken und Einwendungen sind bereits durch ein paar Vorredner nach meiner Ansicht genügend entkräftet worden.

Gerade die praktischen Beispiele, die von Mellau und Vandans gebracht wurden, beweisen ja, daß dem nicht gerade so ist, wie der Herr Bürgermeister Dr. Feg meinte, daß der Jagdpächter dann, wenn er den Schaden zu bezahlen hat, auch die Kommissionskosten zu tragen habe. Im Ausschuss selbst ist keine andere Ansicht geäußert worden, als daß in unserem Lande in der Weise wohl überall vorgegangen werde, daß nicht der Pächter sondern der Beschädigte in die Kosten verfällt werde und wenn ich mich nicht täusche, hat auch der Herr Regierungsvertreter in diesem Sinne erklärt, der klagende Beschädigte habe immer die Kommissionskosten zu zahlen. In der Theorie mag es also wohl richtig sein, daß der Pächter zahlen sollte, aber in der Praxis geschieht es bei uns nicht. Es ist deshalb eine Klarstellung des Gesetzes nothwendig, wenn nicht, wie hervorgehoben wurde, fortwährend Anlaß gegeben

werden soll zu neuen Prozeßen bis zu den höchsten Instanzen, die bekanntlich nicht gar so billig kommen. Was das übrige anbelangt, so haben wir gehört, daß das Ansuchen der Gemeinde Egg wohlbegründet ist, und wie zwei geehrte Herren Vorredner dargethan haben, die Behauptung unrichtig ist, daß im Bregenzerwald drinnen kein Wild zu treffen sei, sondern daß im Gegentheil ein genügender Wildstand dort vorkommt. Daß der Schaden, den das Wild anrichtet, bedeutend ist, das ist bereits in der vorjährigen Session klar dargelegt worden und ich hätte nur noch zu ergänzen, was theilweise im Berichte hervorgehoben wurde, daß durch die letztjährige Verfügung der Regierung einigermaßen der Anfang gemacht worden ist, dem Uebelstande zu steuern, aber noch nicht in genügender Weise.

Gerade in jenen Gegenden, wo voriges Jahr die betreffenden Beschwerden erhoben wurden, kommen wieder ähnliche Klagen vor und wer hie und da so Bergparzellen zu besuchen Gelegenheit hat, wird da und dort Stücke Wild in der Nähe von Häusern, in den Berggütern antreffen, die ganz gemüthlich und ungenirt Gräser und andere Pflanzen in den Aeckern und Wiesen abfressen. Es ist daher auch der im Punkte 2 a gestellte Antrag, daß die h. Regierung die Begünstigung, die sie in dem letzten Jahre in einigen Gemeinden eintreten ließ, um eine Reducirung des Wildstandes zu erreichen, auch fernerhin gewähre, und eventuell den Jagdpächter verhalte, für die Reducirung des Wildstandes Vorsorge zu treffen, wohl berechtigt. Nachdem gegen alle diese Punkte, wie erwähnt, nichts vorgebracht worden ist, kann ich wohl nichts weiteres mehr thun, als dem h. Hause die unveränderte Annahme der vorliegenden Anträge auf das wärmste zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur Abstimmung, meine Herren! Ich werde, wenn nichts dagegen eingewendet wird, die Abstimmung in der Weise vornehmen, daß ich diese 3 Punkte, welche der Antrag enthält, abgefordert zur Abstimmung bringe. Wenn nichts dagegen erinnert wird, — gehe ich in dieser Weise vor.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Punkt 1 (verliest denselben) beipflichten wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Johannes Thurnher: Mit 18 gegen 1 Stimme.

Landeshauptmann: Ja, mit 18 gegen 1 Stimme.

„2. Die Regierung wird dringend angegangen: a. Ueber die genaue des Wildes zu verhalten.“ Jene Herren, welche mit diesem Punkte einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben.

Angenommen.

Johannes Thurnher: Mit allen gegen 1 Stimme. Es liegt mir daran, daß das constatirt wird. Wenn das nicht geschieht, so —

Landeshauptmann: Ich bitte, das wäre ohne Ihr Bemerkten im Protocolle gewiß geschehen. Die Herren werden sich überzeugt haben, daß ich im vorigen Protokolle die Ziffern genannt habe, und wenn ich es im Momente übersehe zu rufen, so kann ich Sie doch versichern, daß ich es nie vergeße zu schreiben; im Protokolle wird es jederzeit constatirt sein.

Johannes Thurnher: Ich bitte nur zu entschuldigen, wenn ich in den einzelnen Fällen, wo mir daran liegt, daß im Momente das Stimmenverhältnis constatirt wird, mir diesen Ruf erlaube.

Landeshauptmann: Ich habe gar nichts dagegen einzuwenden; ich wollte den Herren nur die eine Versicherung geben, daß, wenn ich auch das plötzliche Rufen vergeße, im Protokolle dies nie vergessen sein wird. Das glaube ich, ist doch die Hauptsache, und wenn hin und wieder eine Nachschau nothwendig ist, so gilt das Protokoll.

Johannes Thurnher: Ich erlaube mir dazu noch eine Bemerkung. Den besten Beweis liefert

das stenographische Protokoll. Wenn ein Wort gefallen ist, so sind wir sicher, daß die beiden Herren Stenographen dies constatirt haben, und es muß dann nicht nachträglich das Gedächtnis in Anspruch genommen werden.

Landeshauptmann: „2b Vorsorge zu treffen, zu tragen habe.“

Ich bitte jene Herren, welche auch mit diesem Punkte einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben.

Angenommen mit 17 gegen 2 Stimmen.

Die Tagesordnung ist erschöpft, meine Herren. Wir kommen daher zu jenem eingangs vorgelesenen Einlaufstück, für welches der Dringlichkeitsantrag gestellt worden ist. Sie haben den Dringlichkeitsantrag angenommen, meine Herren, und es ist vom Herrn Antragsteller gleichzeitig beantragt worden, diesen Gegenstand jenem Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen, welcher zu gleichem Zwecke für die zu bauende Achthalstraße gewählt und eingesetzt worden ist.

Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Antrage zu sprechen? Wenn nicht, so betrachte ich die Annahme dieses Antrages Ihrerseits als gegeben. Er ist angenommen und ich werde die Zuweisung an den betreffenden Ausschuss verfügen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft; die nächste Sitzung werde ich mir die Freiheit nehmen, den Herren im schriftlichen Wege bekannt zu geben, nachdem ich in diesem Augenblicke nicht soviel Gegenstände hätte, um eine Tagesordnung zusammenstellen zu können.

Die heutige Sitzung ist somit geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags.)